

ZBB 1999, 310

GewStG § 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1; FGO § 118 Abs. 2

Behandlung der Forfaitierung künftiger Forderungen nur dann als Kauf und nicht als Darlehensverhältnis, wenn das Bonitätsrisiko vollständig auf den Käufer übergeht

BFH, Urt. v. 05.05.1999 – XI R 6/98 (FG Hamburg), WM 1999, 1763

Leitsatz:

Die Forfaitierung künftiger Forderungen ist nur dann als Kauf und nicht als Darlehensverhältnis zu behandeln, wenn das Bonitätsrisiko vollständig auf den Käufer übergeht.